Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 40

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fall bei unverfürzter Kapitalabfindung bis zu einem Drittel der ursprünglichen Prämie erhöht.

Die Rentenabfindung hat große Nachteile im Gefolge. Sie erlischt mit dem Tode des invaliden Rentners. Run kann der Tod nach Ablauf der in Rentners. Urt. 46 festgesetten Berjährungsfrist infolge einer gewöhnlichen Krankheit eintreten. Die Hinterlaffenen gehen in diesem Falle des Rentenbezuges verluftig. Die Bersicherung verliert demnach den Charafter der Familiens fürsorge. Der Gesetzgeber hat wohl selbst gefunden, daß die Kapitalabfindung im Invaliditätsfalle das einzig Richtige ift.

Wie oft ist es schon vorgefommen, daß in Geschäfts= betrieben, die dem Fabritgesetze nicht unterstellt sind, sich schwere Invaliditätsfälle ereigneten und die damit betroffenen Personen sich mit einer lächerlichen Rente zu= frieden stellen mußten, wenn sie den Arbeitgeber nach Maßgabe des Urt. 50 folg. des schweizerischen Obli= gationenrechtes nicht zu einer Entschädigung anhalten konnten! Diese Rentenabfindung hört nun mit dem 1. Januar 1910 auf, sofern die Berficherungs= nehmer nicht ausdrücklich die Rentenzahlung

verlangen.

Es ist aber nach den vorstehenden Ausführungen über die Rentenabfindung zu erwarten, daß fämtliche Versicherungsnehmer vom 1. Januar 1910 ab im Invaliditäts falle die unverfürzte Rapital= abfindung verlangen und zwar nicht etwa auf Grund der in den meisten Policen aufgestellten Gliedertaxen, sondern nach dem eingetretenen wirklichen Schaden.

Bei diesem Unlasse erlauben wir uns noch, auf einen llebelstand in der Arbeiter-Unfallversicherung hinzuweisen. Gar oft gewähren Versicherungsgesellschaften, vorab französische und Berbandskassen, dem Arbeitgeber lediglich Deckung gegen die zwilrechtliche Haftbarkeit nach den Bundesgesetzen vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887. Es handelt sich also hier nur um eine Haftpflichtversiches rung des Arbeitgebers, d. h. die Arbeiter haben fein direftes Forderungsrecht an die betreffenden Gesellschaften, da für sie keine Kollektivversicherung besteht, aus der ihnen ein Anspruch zufteht. Dennoch ziehen die Arbeit= geber dem Arbeiter, entgegen dem klaren Wortlaut des Urt. 9 des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 zu einer Beitragsleiftung an die Unfallprämie heran, wiewohl die Arbeiter durch die Haftpflichtversicherung nicht gegen alle Betriebsunfälle verfichert find. selbst in einem haftpflichtigen Betriebe sich Unfälle er= eignen konnen, die nicht unter Haftpflichtschutz ftehen, wollen wir an Sand einiger Beispiele nachweisen.

Ein Arbeiter wird von einem Insett geftochen und die Wunde wird durch das Tier felbst, nicht etwa durch die betriebsübliche Arbeit infiziert, so besteht für den Arbeitgeber feine Haftpflicht. Es besteht für ihn ebenso feine Haftpflicht, wenn er einem Arbeiter den Auftrag gibt, in seinem Garten die Aepfel vom Baume zu schütteln und dieser sich durch Sturz vom Baum einen schweren Unfall zuzieht oder wenn der Kutscher mit seinem Dienst= herrn am Sonntag eine Vergnügungsfahrt macht und beim Durchbrennen der Pferde verunglückt 2c. 2c. Leider schafft der zitierte Urt. 9 des Fabrikhaftpflicht=

gesetzes den Arbeitern, die an die Unfallprämie einen Beitrag leisten, keine Rechte. Die Arbeiter, welche an die Versicherungsprämie 50 und noch mehr Prozent bezahlen, werden völlig auf die Seite gedrängt. Unrecht foll ihnen nun aber durch die Kolleftivversicherung. die ihnen ein direktes Forderungsrecht an die Versicherungsgesellschaft gewährt, gut gemacht werden. Sache der Auffichtsbehörde, insbesondere der Fabrifinspettoren ist es, hier in der Beise Bandel zu schaffen, daß solchen Arbeitgebern, welche sich lediglich gegen die Haftpflichtfolgen versichern, strifte untersagt wird, die Arbeiter zu einer Beitragsleistung an die Unfallprämie heranzuziehen. Es find uns Falle bekannt, wo die Fabrifinspettoren Arbeitgeber, die ihre Arbeiter nicht versichert hatten, denselben aber gleichwohl einen Beitrag an die Unfallprämie abzogen, verhielten, diese Beträge wieder zurückzuverauten. Dieses gleiche Recht steht nun wohl den Fabrifinspektoren ebenfalls zu, wenn sich die Arbeitgeber nur gegen die ihnen obliegende Haftpflicht versichern und die Arbeiter zu einer Beitragsleiftung heranziehen.

Zweifelsohne haben die Versicherungsgesellschaften die Bertragsbedingungen dem neuen Gefetze über den Versicherungsvertrag anzupassen und sie dem hohen Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen. Es wäre nun zu wünschen, daß folchen Bedingungen, welche den Arbeitgeber lediglich gegen die zivilrechtlichen Saftpflichtfolgen decken, die Genehmigung verfagt wird.

Wenn die vorstehenden Ausführungen in der angedeuteten Weise Wandel schaffen und die Versicherungsgesellschaften dazu bewegen konnen, ihre Leiftungen aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrage wesentlich zu erhöhen, so haben sie ihren Zweck erreicht.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Zürich. In Zürich fonstituierte sich eine Genoffenschaft mit einer Million Genoffenschaftsfapital für die Erwerbung, Ueberbauung und Berwertung der Liegenschaft Windegg an der Bahnhofstraße und anderer Grundstücke.

Bauwesen im Berner Oberland. (rdm.-Korr.) Die durch den modernen Wintersport in Aufschwung gefommene Gemeinde Adelboden, welche befanntlich eben ein neues Schulhaus erbaut hat, hat jüngst beschlossen, das alte Schulhaus im Dorf Emmeschwand anzukaufen und in ein Gemeindehaus umzubauen, welches dann enthalten soll: das Bureau der Gemeindeschreiberei und das Gemeindearchiv, ein Abstimmungslokal, eine Wohnung für den Landjäger, ein Unterweifungszimmer und last not least ein Arreftlofal.

Die stattlich empormachsende Gemeinde Spiez am Thunersee hat sich soeben ein neues vorzügliches Baureglement gegeben und will nun, gestützt auf dasfelbe und auf die gleichfalls eben beendete Kataftervermessung, einen rationellen, aber auch von ästhetischen Rücksichten getragenen Alignementsplan aufstellen, der u. a. auch die Anlage eines Quaiweges von der Dampfschifflände bis nach Faulensee ins Auge faßt.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Interlaken hat u. a. auch verschiedene Baukredite zu bewilligen, so 3. B. für Ausdehnung der Straßenbeleuchtungsin-stallationen Fr. 17,000, für Erweiterung der Gas-, Waffer= und Eleftrizitätswerfe Fr. 38,400.

Bauwesen im Kanton Luzern. (rdm.-Korr.) Richt nur das Amt Entlebuch will ein Kinderaspl gründen, sondern auch das Amt Willisau hat einen ähnlichen Plan gefaßt und letter Tage ist vom geistlichen Kapitei bereits eine fünfgliedrige Kommission bestellt worden, welche die einleitenden Schritte zur Verwirklichung bes Projektes tun soll. Das Entlebucher Asyl ist bekanntlich nun gesichert, nachdem der Große Rat des Kantons Luzern einen Beitrag von Fr. 260,000 zuerkannt hat. Aber auch die Willisauer Schwesteranstalt wird feinen Schwierigfeiten begegnen, da die ganze Amtsbevölkerung den Plan freudig begrüßt und gerne Opfer bringen wird und auch der Staat wie für das Entlebuch so auch hier seine vater liche Sand öffnen muß.

Die Gemeinde Eschenbach steht vor der Aufgabe eines Kirchen Meubaues, der schon reislich erwogen worden ist. Borige Woche legte bei Anlaß einer öffentslichen Versammlung Herr Architekt Hardegger aus St. Gallen ein bezügliches Bauprojekt mit einläßlichen Erläuterungen vor und dasselbe machte sichtlich Eindruck. Nach reichlicher Diskufsion pro und contra zeigte sich die Stimmung diesem Projekte sehr günstig. Den vorberatenden Behörden ist es nun überlassen, dasselbe noch gründlicher zu prüsen, um dann möglichst bald eine desinitive Entscheidung herbeizuführen, da der Kirchenbau wirklich zur dringenden Notwendigkeit geworden ist.

Die kleine, 800 Einwohner zählende und ganz arme Gemeinde Schach en Farnbühl im Entlebuch hat den Bau eines neuen Schulhaufes im Kostenvoranschlage

von Fr. 60,000 beschlossen.

Im Luzernbiet und speziell im Hinterland und Entlebuch sind gegenwärtig eine ganze Anzahl von bedeutsamen Straßenprojekten, die zusammen Hunderttausende von Franken kosten, teils schon in Ausstührung begriffen, teils noch im Stadium der Beratung. In Rotenburg sodann wird nächstens ein neues großes Brückenprojekt in Angriff genommen, das ungefähr Fr. 300,000 kosten wird. In der bezügl. Plankonkurrenz haben 22 Autoren 27 Projektentwürfe eingereicht, die bereits die öffentliche Ausstellung hinter sich haben. Je einen ersten Preis erhielten die Firmen Jaeger & Cie. in Zürich in Berbindung mit Gebrüder Keller in Luzern, und die Archistekten Broillet und Wulfleff in Freiburg i. U.

Die Korporationsverwaltung Sempach will ein

neues Wafferreservoir erstellen.

Rommunale Wohnungsfürsorge. Die Notwendig= keit kommunaler Wohnungsfürsorge in der Stadt St. Gallen betont die gemeinderätliche Geschäftsprüfungs= kommission in ihrem Bericht, in dem sie ausführt: Aber nicht nur für öffentliche Bauten sollte Terrain geschaffen werden, die kommunale Wohnungsfürsorge wird auch an unser Gemeinwesen mit gebieterischer Forderung herantreten; wie glücklich wird dann diejenige Behörde sein, die über Grundbesitz verfügt, den sie der Spekislation bei Zeiten entrissen hat. Wohl hat die Stadt durch ihre Beteiligung an der Institution für Arbeiter= Wohnungsfürsorge einen schönen Ansang gemacht, und ist dabei nicht schlecht gesahren, verzinst sich doch das dort investierte Kapital mit 3,5% und hat sie, was wichtiger ift, einer schönen Zahl von Familien zu einer gesunden Wohngelegenheit verholfen. Aber noch laftet die Sorge für gesunde und preiswerte Wohnung schwer auf vielen Familien, und wenn die Stadtverwaltung sich zu einer allgemeinen Wohnungsinspektion ent-Staliener-Baracten, sondern auch für die Wohnungsgelegenheiten unserer einheimischen Bevölkerung, so würden Uebelstände aufgedeckt, welche die Diskussion über die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge mit einem Schlage beenden

Wohnungsbau durch die Gemeinde Rorschach. (A Korr.) In der letzten Sitzung des Großen Gemeinderates wurde der Wohnungsbau durch die Gemeinde besprochen und darüber Beschluß gesaßt. Auf eine im Oftober d. I. von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte Interpellation über den Stand dieser Frage legte Bauvorstand Keller der Großen Baukonmission ein Gutachten vor über die Möglichkeit, in Rorschach den Bau von billigen Wohnungen zu unterstüßen. Aus demselben geht hervor, daß in der Gemeinde allerdings im Oftober 1907 eine Wohnungsnot herrschte; bei 13,304 Einwohnern zählte man nur 64 leere Wohnungen und 77 leere Zimmer. Gegenüber dem Vorjahre eine Zu-

nahme der Bevölferung um 1240, eine Abnahme der leeren Wohnungen um 61. Dieser Umstand war also die Folge rascher Bevölserungszunahme, der der Wohnungsbau nicht Schritt hielt und zwar aus solgenden Gründen:

1. Die Spekulation erhöhte die Bodenpreise,

2. die Baupreise stiegen um 10-20%,

3. die Beschaffung des Geldes war nur zu hohem

Binsfuße möglich.

Da die Stickerei-Industrie in die Zeit der Depression fam, nahm die Bevölferung und damit ber Wohnungs= mangel rasch ab. Innert 2 Jahren vermehrte sich die Bahl der Einwohner um rund 100, die Bahl der seit-her bewilligten Wohnungen auf gegen 190. Bon einer Wohnungsnot kann also wohl nicht gesprochen werden. In der Tat stehen dutende von Wohnungen, teilweise sogenannte Arbeiterwohnungen, seit Monaten leer. Was vielleicht mangelt, sind billige Wohnungen. Es ist außer allem Zweisel, daß die Gemeinde nicht billiger baut als die Bauunternehmer; sie hat einigen Vorteil in dem vor etwa 10 Jahren gekauften billigen Bauland im Reitbahngut und in der Schwärze, sowie im jungst erworbenen Gute beim Waisenhaus. Will die Gemeinde aber die Sausbesitzer, die ihre Säuser meistens hoch anrechnen muffen, ebenso wenig schädigen wie die Bauunternehmer, jo muß die Konkurrenz auf natürlichen Grundlagen beruhen; demnach muß aus den Mietzinsen die Verzinsung, Amortisation und der Unterhalt der ganzen Unlage bestritten werden, d. h. fie foll sich felbst erhalten, ohne daß die Gemeinde jährlich Zuschüffe leiftet. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß die Gemeinde felbst billige Wohnungen erstellen fann.

Sie fann aber Genoffenschaften unterstützen und zwar

durch:

1. Abtretung des Gemeindebodens zu mäßigem Preise,

also zu Selbstfosten; ober

2. Uebernahme von Aktien solcher Baugenoffenschaften, sofern sie in den Statuten die von der Gemeinde festgesetzten Bedingungen über sanitarische Anforderungen, über Unverkäuflichkeit, über Zinsmaximum aufnehmen; oder

3. dirette Subvention durch die Gemeinde; oder

4. Darlehen zu möglichst niedrigem Zinsfuße; oder 5. Unentgeltliche Erstellung von Zugangsstraßen mit

den nötigen Leitungen.

Schließlich kann die Gemeinde sich die Art. 349 bis 359, 675 und 779 des neuen Zivilgesetzbuches zu Nutze machen. Lettere stellen ein Baurecht fest auf fremdem Eigentum.

Die erweiterte Baukommission stellte den Antrag,

den Selbstbau durch die Gemeinde abzulehnen.

Im Großen Gemeinderate sette eine langandauernde, abwechslungsreiche Debatte ein. Die Vertreter des Gewerbestandes stellten den Antrag, weder selbst zu bauen, noch eine Genossenschaft zu unterstüßen. Ohne eine Schenfung in irgend einer Form (Boden, Kapital, Subvention) sei es einfach unmäglich, billige Wohnungen zu erstellen; schenke man aber etwas, so schädige man Hausbesitzer und Bauunternehmer direst und indirest. Dieser Antrag wurde durch Stichentscheid des Vorsitzenden abzgewiesen.

Die Sozialdemokraten wollten mit einem harmlos aussehenden Doppelantrag den Genoffenschaftsbau, dem vorher schon das Wort gesprochen, unterstützen, aber gleichzeitig dem Kleinen Gemeinderate — von der erweiterten Baukommission erwarteten sie nichts Gutes — den Austrag erteilen, ein aussührliches Projekt für den Selbstbau ausarbeiten zu lassen und die ganze Frage nochmals zu prüfen. Mit großem Mehr wurde dieser Antrag bachab geschickt. Die Unterstützung von gemeins

nützigen Baugenoffenschaften in irgend einer Form wurde von mehreren Botanten empfohlen und schließlich mit

fleinem Mehr angenommen.

Nach dreijährigem Widerstreit der Meinungen ist endlich ein Entscheid gefallen, den man bei den obwaltenden Finanzverhältnissen als sehr entgegenkommend betrachten muß. Zweiselsohne werden Baugenossenschaften erstehen, welche für sich von dieser von der Gemeinde prinzipiell zugesicherten Unterstützung Gebrauch machen wollen. Es frägt sich nur, ob diese Genossenschaften wirklich billig bauen und einen nachhaltigen Einsluß auf den "Wohnungsmarkt" ausüben können.

Bauwesen im st. gallischen Rheintal. Heerbrugg vergrößert sich immer mehr. In den letzen Tagen hat Herr Architest Dierauer in Berneck wieder einen größern Kompley Boden angekauft zu Ueberbauungszwecken.

Schulhausban Zizers. Der Schulrat der Kreissfekundarschule der V Dörfer erläßt einen Aufruf zugunsten der Erstellung eines Sekundarschulhauses in Zizers. Platymangel und schlechte Lage hatten die Schule in den alten Käumen in ihren Leistungen gehemmt. Nun soll ein Gebäude mit Spielplat, Gesangslokal, Arbeitsschulslokal, Naturalienkabinett, Lehrerzimmer, Turnhalle und Abwartwohnung erstellt werden. Die Kosten sind auf 60,000 Fr. berechnet. Um den schönen Plan auszussühren, muß an die Bevölkerung appelliert werden zur Spendung freiwilliger Beiträge.

Bautätigkeit in Davos. Im verfloffenen Jahre sind für etwa 400 Kurgäste neue Unterkunftsräume geschaffen worden. Die Eröffnung des Queen Alexandras Sanatoriums hat ein Steigen der englischen Frequenzzisffer bewirkt.

Die Standartlampe "Reform".

(Gingefandt.)

Wenn wir die älteren Jahrgänge unserer Fachblätter durchgehen, sehen wir das Petroleum in sehr weitgehendem Maße mit der elektrischen Beleuchtung konkurrieren, serner auch mit den neuesten Errungenschaften der verbeserten Gaslampen, wie ja auch die Gasfabrikation selbst in den größten Gaswerken verbessert wurde.

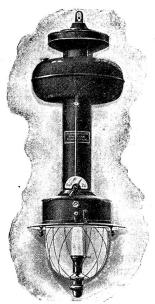
Noch heute finden wir unter dem Namen Washingtonund Kinley-Licht die Petroleum-Prefigas-Beleuchtung in zahlreichen Geschäften, Bahnhösen, Gartenwirtschaften, Straßen und Plägen, Magazinen und Werkstätten, Bureaux, Kirchen usw. als Innen- und Außenbeleuchtung seit dem Jahre 1898 und später immer noch in Betrieb.

In diesem Zwischenraum eines Jahrzehnts sind jedoch auch in dieser Beleuchtungsart sehr weitgehende Berbesserungen durchgeführt worden. Es ist ja bekannt, daß die seitherigen Betroseum Starklichtlampen, die dem elektrischen Bogenlicht große Konkurrenz machten, verschiedene Unannehmlichkeiten und Umständlichkeiten bei der Verwendung mit sich brachten, die besonders in solgenden Punkten bestanden:

- 1. Alle Lampen dieser Art ersorderten zur Inbetriebssehung einen Luftdruck, der mittelst Luftpumpe oder gar durch Kohlensäure in den bekannten Stahlflaschen erzeugt werden mußte, was viel Arsbeit, Ausmerksamkeit und große Kosten verursachte.
- 2. Nicht jedermanns Sache war es, die Lampen in gehörigem Zustande zu erhalten, da dies etwelche Nebung und Kenntnis ersorderte; in industriellen Geschäften, Hotels usw. hatte man schon hierin geübte Leute, aber nicht immer bei Privaten.
- 3. Ein weiterer Uebelstand, der sich namentlich in kleineren Räumen bemerkbar machte, wie z. B.

in Wirtschaften, Schulhäusern usw., war das "Sausen" der Lampen, welches ununterbrochene Geräusch durch den erforderlichen Luftdruck erzeugt wurde.

Inzwischen ist es nun nach längeren Bersuchen gelungen, eine Lampe herzustellen, bei welcher die vorerwähnten Uebelstände vermieden sind. Diese neue Lampe, welche obenstehende Abbildung veranschaulicht, wird von der in allen Weltteilen bestens bekannten Standart-Licht-Gesellschaft Frankfurt a./M. unter dem Namen "Reform" in den Handel gebracht; für die Schweiz ist sie durch Herrn J. Weil-Wolf in Basel vertreten und sind von letzterer Firma alle näheren Ungaben



Starbartlampe "Reform".

zu erhalten. Die Standartlampe "Reform" ist eine Petroleum – Starklicht – Glühlampe, welche mit jedem gewöhnlichen Lampenpetroleum ein prächtiges weißes Licht erzeugt, gleich dem elektrischen Bogenlicht.

Im Gegensatzu anderen Lichtsystemen ist beim Gebrauch der Lampe besondere Fachkenntnis nicht nötig, sodaß jeder Ungeübte sie sofort benützen kann. Der über der Lampe befindliche ringförmige Behälter reicht in gefülltem Zustande für eine Brenndauer von 40—50 Stun-

den aus.

Anzünden und Auslöschen der Lampe geschieht durch einfaches Stellen eines auf dem Bilde ersichtlichen Zeigerzgriffes. Je nach Qualität des Petroleums geschieht die Reinigung je alle 100—200 Brennstunden. Der Berbrauch an Glühförpern ist äußerst klein, weil diese Lampen ohne Luftdruck arbeiten. Jede Explosionsgesahr ist ausgeschlossen.

Für Gemeinden, welche abgelegene Weiler und Gehöfte zu beleuchten haben, ist dies die denkbar beste

Lack- und Farben-Fabrik in Chur Verkaufszentrale in Basel

liefert in ausgezeichneten Qualitäten und zu billigst angemessenen Preisen $275\,^{\circ}$

Lederlack schwarz und Naturlederlacke feinst, hell bis braun und rotbraun. Lederschwärzeöl,

Dicken Terpentin W. N.

(besonders geeignet für Linoleum).

Linoleumwichse feinst, weiss, Amlung, Capeziererbürsten, Leim, Lederöl, Pinsel u. dgl. mehr.